

**Erklärung gem. § 30 Abs. 2, § 33 Abs. 1, § 34 Abs. 5 Nieders. Meldegesetz (NMG)
und § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz (MRRG)**

Familienname(n) / akad. Grade, Vorname(n)	Geburtsname	Geburtsdatum
wohnhaft in:		

Ich erhebe **WIDERSPRUCH** gegen die Weitergabe meiner Daten (Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an:

- ☐ 1) Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften (§ 34 Abs. 1 NMG) / Parteien, Wählergruppen und an andere Träger von Wahlvorschlägen sowie Antragsteller im Zusammenhang mit Volks- und Bürgerbegehren und Volksinitiativen (§ 34 Abs. 2 NMG)
- ☐ 1) Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften bezüglich meiner Alters- und Ehejubiläen (§ 34 Abs. 3 NMG)
- ☐ 1) Adressbuchverlage (§ 34 Abs. 4 NMG)
- ☐ 1) einfache Melderegisterauskunft mittels automatisierten Abrufs über das Internet (§ 33 Abs. 1 NMG)
- ☐ 1) Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz. Diese Datenübermittlung erfolgt zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell zukünftige Freiwillige.

- ☐ 1) Ich erhebe **WIDERSPRUCH** gegen die Weitergabe meiner Daten an

Name der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft

(§ 30 Abs. 2 NMG), weil ich ☐ keiner ☐ nicht derselben

öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft wie mein Familienangehöriger angehöre.

Zulässig bleibt die Mitteilung, dass der Ehegatte nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehört.

Anmerkung:

Familienangehörige sind: Ehefrau oder der Ehemann, minderjährige Kinder und die Eltern minderjährigen Kinder.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

1) Zutreffendes bitte ankreuzen.

Erläuterungen zu den einzelnen Übermittlungssperren

Widerspruch gegen Übermittlung an Parteien

Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften (§ 34 Abs. 1 NMG / Parteien, Wählergruppen und an andere Träger von Wahlvorschlägen) sowie Antragsteller im Zusammenhang mit Volks- und Bürgerbegehren und Volksinitiativen (§34 Abs. 2 NMG) können im Rahmen von so genannten Gruppenauskünften Meldedaten übermittelt werden. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch bei Alters- und Ehejubiläen

Wenn Sie ein **Alters- oder Ehe- oder Lebenspartnerschaftsjubiläum** haben, darf die Meldebehörde auf Grund von § 34 Abs. 3 NMG eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Die Ehrung von Altersjubiläen beginnt frühestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres und die Ehrung von Ehejubiläen erstmals aus Anlass der Goldenen Hochzeit. Diese Auskünfte dürfen jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch gegen Übermittlung an Adressbuchverlage

Adressbuchverlage dürfen nach § 34 Abs. 4 NMG Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, übermittelt werden. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch gegen Internetauskunft

Einfache Melderegisterauskünfte können gem. den Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 NMG auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn Sie gemäß §33 Abs. 1 NMG dieser Form der Auskunftserteilung widersprechen.

Widerspruch gegen Übermittlung an Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass den **Kirchen** neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann jedoch nach § 30 Abs. 2 Satz 4 NMG die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch gegen Übermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell Freiwillige erfolgt eine Datenübermittlung an das **Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr** gemäß § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen, wenn Sie die Zusendung des Informationsmaterials nicht wünschen.